



6.1.2 zum Abstimmungsmodus über Anträge auf dem Bundeskongress (neu)

Abgestimmt wird jeweils über den Antrag, nicht über die dazu abgegebene Begründung.

Bei der Abstimmung der Anträge wird wie folgt verfahren:

1. Liegen keine Änderungsbegehren aus dem Plenum vor, wird zuerst über die jeweilige Empfehlung der Antragsberatungskommission (ABK) abgestimmt.
2. Findet bei der Abstimmung
 - 2.1 die Empfehlung der ABK auf „Annahme/Annahme als Arbeitsmaterial/Annahme als Arbeitsmaterial zu“ nicht die erforderliche Mehrheit, so ist der Antrag abgelehnt;
 - 2.2 die Empfehlung der ABK auf „Ablehnung“ nicht die erforderliche Mehrheit, ist der Antrag angenommen.
3. Hat die ABK bei satzungsändernden Anträgen „Ablehnung“ empfohlen, wird über die Empfehlung der ABK abgestimmt. Findet diese Empfehlung nicht die erforderliche Mehrheit wird über den Originalantrag abgestimmt. Dieser ist nur angenommen, wenn er die 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten findet.
4. Findet bei der Abstimmung über einen durch die ABK geänderten und/oder ergänzten Originalantrag die Empfehlung der ABK auf „Annahme in der Fassung“ nicht die erforderliche Mehrheit, so erfolgt Abstimmung über den Originalantrag.
5. Findet bei der Abstimmung über einen Antrag die Empfehlung der ABK auf „Nichtbefassung/Erledigt durch“ nicht die erforderliche Mehrheit, ist der Antrag angenommen.

6. Werden aus dem Plenum Änderungsanträge zum Originalantrag gestellt, bzw. Änderungsvorschläge zur jeweiligen Empfehlung der ABK gemacht, sind diese – sofern die Verhandlungsleitung nichts anderes bestimmt – schriftlich vor der Abstimmung der Verhandlungsleitung bekannt zugeben.
7. Die ABK äußert sich zu den Änderungsbegehren nach Ziffer 6. Danach wird über das Änderungsbegehren abgestimmt.

Hinweis: Liegen mehrere Änderungsbegehren vor, entscheidet die Verhandlungsleitung nach § 10 Abs. 2 Versammlungs- und Sitzungsordnung, welches das weitestgehende Änderungsbegehren ist.

8. Findet ein Änderungsbegehren nach Ziffer 6
 - 8.1 die erforderliche Mehrheit, ist der Antrag in der durch das Änderungsbegehren modifizierten Fassung angenommen;
 - 8.2 nicht die erforderliche Mehrheit, ist das Änderungsbegehren abgelehnt; im Anschluss ist gemäß Ziffern 1 – 5 abzustimmen.
9. Liegen mehrere Änderungsbegehren vor, wird der Reihe nach über das jeweils weitestgehende Änderungsbegehren abgestimmt.